

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Jever, Langförden, Lohne,
Lutten, Neuenkirchen, Oldenburg, Oythe, Steinfeld, Vestrup, Visbek

Willoh, Karl

Köln, 1898

Erstes Kapitel. Die gräfliche und dänische Zeit, 1526-1773.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5067



Die Pfarre Oldenburg.

Erstes Kapitel.

Die gräfliche und dänische Zeit, 1526—1773.

Inhalt: Einführung des luth. Bekenntnisses in den Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst. Die Regierung des Grafen Anton Günther. Die Grafschaften fallen an Dänemark. Dekret vom 21. Dez. 1701: Verbot der Religionsübung fremder Religionen. Der Postmeister von Höfften und der Jesuit Immendorf. Petition der Katholiken Oldenburgs vom Jahre 1737 um die Erlaubnis, einen Geistlichen halten zu dürfen. Resolution vom 25. Nov. 1737. Neue Verordnung vom 14. Jan. 1743, die bei den Soldaten durch Ordensleute geübte Seelsorge betreffend. Ein Weltgeistlicher wird 1748 zur Pastoration der Soldaten in Oldenburg berufen. Kaplan Schulte in Cappeln und die Frau Postmeisterin in Oldenburg. Bericht des Weltgeistlichen Bothe vom 25. Okt. 1748 über seine seelsorgliche Thätigkeit in Oldenburg. Die Franziskaner wieder zugelassen in Oldenburg. Reskript vom 25. April 1760 über die Zulassung der Missionarii in Bremen in der Grafschaft Delmenhorst.

Unter dem Grafen Anton I., 1526—1573, wurde das luther. Bekenntnis in der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst eingeführt und unter seinem Nachfolger Johann XVI. in feste Ordnung gebracht. Der Katholizismus war fortan tot, und was sich später an Bekennern des katholischen Glaubens vorkam, bestand aus Eingewanderten. Nachdem im Jahre 1603 Graf Johann XVI. gestorben war, übernahm sein Sohn Anton Günther, als er im Jahre 1607 von seinen Reisen zurückgekehrt war, die Regierung. Die Nachwelt

rühmt Anton Günther nach, daß er nicht bloß ein volkstümlicher, sondern auch ein weiser Fürst gewesen, den seine Unterthanen mit Recht ihren Wohlthäter nennen konnten. Daß Graf Günther auch kein engherziger, zelotischer Mann war, geht daraus hervor, daß er auch für katholische Zwecke eine offene Hand hatte und die Katholiken seines Landes nach ihrer Façon selig werden ließ. In dem noch vorhandenen Memorienbuche des ehemaligen Franziskanerklosters zu Vechta, das unter anderm von den Wohlthätern des Konvents erzählt, und was diese gespendet haben, findet sich die Eintragung: „Anno domini 1643 illustrissimus et gratiosissimus dominus Antonius Güntherus, Comes in Oldenburg et Delmenhorst, dominus in Jever et Kniphausen etc. etc. donavit residentiae nostrae Vechtensi 20 imperiales, concessit quoque terminum per omnes ditiones suas, in quo largam jam 10, jam 12, jam plurium imperialium eleemosynam, quoad vixit, largitus est. Oretur pro eo“. 1658 schickte der Guardian des Vechtaer Klosters den Pater Augustin Ostermann nach Oldenburg, daß er hier für sein Kloster Almosen sammle¹⁾. Daß mit dem Almosensammeln der Franziskaner, wobei diese sich an Protestanten und Katholiken wandten, auch die Pastoration der letztern verbunden war, ist klar. 1660 berichtet der Pfarrverwalter in Barßel, der Jesuit Christophorus Falkenberg: „Pater Christophorus Falkenberg sibi gratulatur, se plurimos habere in comitatu Oldenburgensi, quibus ibidem sacramenta administrat, licet praedicantes apud D. Comitem sint conquesti, tamen contradictionem non auditam.“

Graf Anton Günther starb am 19. Juni 1667 zu Rastede. Da seine Ehe mit Sophia, Prinzessin von Holstein-Sonderburg, kinderlos geblieben war, so gingen die Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst an seine Erben über, den König von Dänemark und den Herzog von Holstein-Gottorp. Infolge Vertrags trat jedoch Dänemark bald in den Besitz der „beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wie auch denen selben incorporirten Stadt- und Butjadinger, Währder und Stedinger Lande.“ Die dänische Herrschaft dauerte 106 Jahre, bis 1773. Das Urteil der oldenburg.

¹⁾ Hüfing, Christoph Bernard von Galen, Münster und Paderborn, 1887.

Geschichtsschreiber über dieselbe ist ein abfälliges. Wie sich die dänische Regierung zu den im Lande ansässigen Katholiken stellte, das geht aus den betreffenden Verordnungen hervor, die von derselben erlassen wurden. Unter dem 21. Dez. 1701 dekretierte Friedrich, König von Dänemark, für seine oldenburgischen Lande, „daß aller öffentlicher Gottesdienst von andern Religionen, dieselben haben Namen, wie sie wollen, alle Administrationes der Sacramente, catechisationes und dergleichen actus, so von Priestern, Lehrern oder Vermahnern solcher frembden religionen vorgenommen werden können, ernstlich und bei schwerer Strafe in unsern hiesigen Grasschaften eingestellt werden.“ Nur für katholische und reformierte Soldaten wird, damit sie nicht desertieren, erlaubt, daß alle sechs Monate ein katholischer oder reformierter Priester nach Oldenburg kommen und die Sacramente spenden könne.

Im Anfang des 18. Jahrh. lebte in Oldenburg ein katholischer Postmeister, Herr von Höfften¹⁾. Diepenbrock bespricht in seiner Geschichte des Amtes Meppen, Seite 540, das Auftreten und die Wirksamkeit des Meppener Jesuiten Immendorf im Emsslande und den angrenzenden Gebieten und fährt dann fort: „Seine Tugend, Gelehrsamkeit und seine Sitte bewunderten am meisten die Bewohner der Stadt Oldenburg; die Katholiken daselbst, zu deren Ohren Immendorfs Ruf gedrungen war, wünschten, daß er ihre Stadt besuche und ihnen die h. Geheimnisse feiere. Über seine Ankunft ward viel gesprochen, aber die Ankunft und die Bewunderung, die man ihm an den Tag legte, überstieg selbst die Erwartung. Die Würde, mit welcher er den Gottesdienst verrichtete, und die Bescheidenheit, womit er auftrat, gewannen ihm die Herzen sowohl von Protestanten als Katholiken, daß der Prinz von Dänemark ihn mehrmals an seine Tafel zog, und der kaiserliche Postmeister daselbst, Herr von Höfften, 3000 Thaler Kapital aussetzte, um beständig einen Jesuiten in Oldenburg zu haben. Letzteres aber erlaubte die dänische Unduldsamkeit nicht.“

1) Von Höfften hatte Angehörige in Beckta. Die Post befand sich damals in Händen des Fürsten Turn und Taxis, nicht in Händen der Landesregierung.

Nach Diepenbrock beginnt das Auftreten Immendorfs erst mit dem Jahre 1724. Nun war schon am 4. Mai 1717 ein Reskript an den Postmeister ergangen (wohl auf ein Gesuch desselben hin), dessen Inhalt uns unbekannt ist, da sich das Skriptum nicht auffinden läßt, das aber speziell dem Postmeister hinsichtlich des exercitium religionis einige Vergünstigungen verstattet zu haben scheint¹⁾. Es liegt nahe, diese dänische Verfügung mit dem Auftreten Immendorfs in Verbindung zu bringen; dann müßte aber Diepenbrocks Angabe über den Beginn des Auftretens Immendorfs auf Irrtum beruhen.

Im Jahre 1737 petitionierten die Katholiken in Oldenburg (Stadt und Grafschaft) bei der dänischen Regierung, es möge ihnen verstattet werden, einen Priester in Oldenburg zu halten, „der den Gottesdienst verrichten, und dessen sie sich in den letzten Nöthen bedienen könnten“. Die darauf erfolgte Resolution lautet wie folgt:

„Hoch- und Wohlgeborene, Wohl-Edle, Wohl Ehrwürdiger und Edle Rätthe, auch Ehrwürdige und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Wasgestaltt ihr unterm 28sten des Monats Mai a. c. allerunterthänigst berichtet, wie daß denen ergangene Verordnungen zuwider in Oldenburg verschiedene Actus der Römisch Catholischen Religion exerciret würden, und ihr darüber mit Beylegung eurer desfälligen votorum Unsern allerhöchsten Verhaltungsbefehl euch ausgebeten, sodann wohin ihr euch respective unterm 10. und 13. Juli über das Gesuch der sich so nennenden catholischen Gemeine in Unserer Stadt und Grafschaft Oldenburg, um Erlaubniß, einen Priester in Oldenburg zu halten, welcher den Gottesdienst verrichten, und dessen sie sich in den letzten Nöthen bedienen könnten, allergehorjamst erkläret, solches ist Uns geziemend und umständlich vortragen worden. Wann Wir nun um derer hiebey vorkommenden erheblichen Umständen willen, insonderheit derer zu besorgenden, fast unausbleiblichen schädlichen Folgen, denen Catholischen Eingefessenen Unserer Stadt und Grafschaft Oldenburg, das gebetene Exercitium religionis zuzustehen nicht für rathsam erachten können: So selbsten ist Unser allergnädigster Wille, den Wir euch hiemitteltst zu eurer Verhaltung eröffnen wollen, daß es wegen beregter Eingefessenen ratione des exercitii ihrer Religion überhaupt bei dem klaren Ein-

¹⁾ Siehe die folgende Verordnung vom 25. Nov. 1737.

halt der desfalls unterm 21sten Dec. 1701 ergangenen Verordnung, und wegen des Postmeisters in specie bei dem Rescripto vom 4ten Maii 1717 sein Verhalten haben, und über die in diesen Verfügungen ertheilte Vergünstigung nicht hinausgegangen, dabey denen advocatis fiscali, um darüber zu halten und wider die Übertreter ihres Amts der Gebühr wahrzunehmen, aufgegeben, und ihnen das vorher hierunter versäumte ernstlich verwiesen werden solle, gleichwie dann dieselben auch anzuweisen sind, nach dem Concipienten des unter dem Namen der Catholischen Gemeine eingegebenen Memorialles gehörig zu inquiriren, und falls sie denselben ausforschen können, wider ihn fiscaliter zu agiren. Was inzwischen die Delinquenten unter Unserer milice angehet, welche fremder Religion sind, und mit einer Todesstrafe belegt werden sollen, solchen wollen Wir dasjenige allergnädigst indulgiren, was in Unserer Residenzstadt Copenhagen und bei andern Garnisonen deshalber recipiret ist, nämlich, daß ein Geistlicher ihres Glaubens sie im Gefängnisse besuchen, und in der Stille, auch nicht anders als in einem weltlichen Habit, ihnen die sacra daselbsten administriren möge, weiter aber nichts mit ihnen zu thun haben, sondern bei der Ausführung zur Execution ein anderer ihrer Glaubensgenossen sie allenfalls assistiren und ferner zum Tode praepariren solle, inmassen Wir dann sothane Unsere allergnädigste Willensmeinung Unserer Kriegs-Canzelley allbereits bekannt gemacht, um in conformität dessen die benöthigte fernere Verfügung ergehen zu lassen. Wornach ihr euch zu achten, und Wir verbleiben euch mit königlichen Gnaden gewogen.

Geben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg, den 25. Novembris anno 1737.

Christian rex."

Es blieb somit bei der alten Verordnung, daß nur alle sechs Monate ein Geistlicher nach Oldenburg kommen durfte und dann auch nur für die Soldaten katholischen Bekenntnisses. Daß bis dahin diese Verfügung öfter übertreten war, beweist der Satz des 1737er Erlasses, „daß denen ergangenen Verordnungen zuwider in Oldenburg verschiedene actus der Römisch Catholischen Religion exercirt würden“.

Durch Rescript vom 5. Aug. 1740 wurde nochmals daran erinnert, daß die Verordnung vom 21. Dez. 1701 genau befolgt und

strenge darauf gesehen werde, daß „die in ersagter Verordnung nur en faveur der dortigen Soldatesque ertheilte allerhöchste Vergünstigung auf keinerley Weise und Wege von andern Einwohnern gemißbrauchet werden möge. Wornach ihr euch zu achten.“

Einen neuen Erlaß brachte das Jahr 1743, nämlich ein königliches Reskript vom 14. Januar 1743, betreffend die zu verhindernde Ausbreitung der katholischen Religion in den hiesigen Grafschaften.

„Christian der Sechste usw.

Wohlgeborener Rath, Liebe, Andächtige und Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, wasgestallt ihr respectu zweier dahin, daß die Ausbreitung der Römisch Catholischen Religion in Unsern dortigen Grafschaften gehindert werden möge, gerichteter, mittelst Unsers allerhöchsten Rescripti vom 19. Nov. a. pr. euch communicirter Vorschläge, euch dahin allergehorsamst erkläret, daß ad Imum es von Unserm allerhöchsten Gutbefinden lediglich dependiren würde, wenn hinführo kein Jesuit oder anderer Ordensbruder den Römisch Catholischen Gottesdienst bey seinen Glaubensgenossen von der Garnison der Oldenburgischen Festung verwalten, sondern dazu ein Layen-Priester von dem p. t. Commandanten verschrieben werden solle, wozu denn der p. t. Commandant nur zu beordern sein würde. Ad Idum aber die zu emanirende Verordnung betreffend, daß hinkünftig keinen Evangelischen dortigen Unterthanen oder Bedienten seine Kinder dem Pabstthum zu übergeben erlaubet, sondern die Evangelisch-Lutherischen Väter und Mütter gehalten sein sollten, alle Kinder zur Erkenntniß und Bekenntniß der Luthrischen Religion anzuführen, es genug sein würde, wenn in Unserm Namen vom dortigen Consistorio an die gesammten Prediger dortiger Grafschaften rescribirt würde:

»Daserne in ihren Gemeinen sich zutrüge, daß ein Luthrischer Mann eine Römisch Catholische Frau et vice versa heirathen würde, hätten sie solches dem Consistorio zu denunciiren und bis auf nähere ordre die Proclamation und Copulation derselben zu suspendiren;«

Da dann das Consistorium solchen Mann oder Frau für sich fordere und dahin persuadiren würde, solche Ehepacten zu stipuliren, daß alle Kinder zur Erkenntniß und Bekenntniß der Luthrischen Religion angeführt werden müßten, widrigen Falls sie von

der Heirath abmahnen, in eventum aber von solchem casu an Uns nach Beschaffenheit der Personen und Umstände cum voto zu Unserer jedesmaligen Verfügung referiren könnte. Gleichwie Wir nun dieses Euer Bedenken in beiden Punkten alles Inhalts genehmigen und racione primi passus Unserm p. t. Commandanten und dem im Oldenburgischen einquartirten Regiment aus dem Departement Unserer Kriegscanzlei anbefohlen, demselben zu Folge künftighin keinen andern als einen Laien-Prediger zu Verwaltung des Gottesdienstes bei den Römisch Catholischen von der Garnison zu verschreiben: also ist racione 2di hiemit Unser allergnädigster Wille und Befehl an euch, daß ihr das vorgeschlagene Rescript an sämtliche Prediger dortiger Graffschaften in Unserm Namen ergehen, und existente casu dem Inhalt eures obenenthalteneu Bedenkens Euch gemäß verhalten sollet. Wornach Ihr Euch zu achten usw.

Gegeben auf Unserer königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 14. Januar 1743."

Die Pastoration der katholischen Soldaten in Oldenburg, welche nach der Resolution von 1701 an zwei Terminen im Jahre stattfinden durfte, hatten bis dahin Franziskaner aus Bechta oder die Missionarii des Emßlandes, Mepper Jesuiten, besorgt. Beide scheinen in ihrem Eifer und in Anbetracht der unter Anton Günther genossenen Freiheiten die Eifersucht der Prediger erregt zu haben, was dann obiges Rescript zur Folge hatte, wonach in Zukunft nur noch ein Weltpriester Zutritt zur Kaserne haben sollte.

Am 8. Febr. 1748 berichtet die Regierung des Königs von Dänemark in Oldenburg an den Generalvikar von Fürstenberg in Münster, daß Ihre königliche Majestät gnädigst bewilligt hätten, daß der römisch Catholische Gottesdienst alle halbe Jahr um Ostern und Michaelis in der Stadt und Festung Oldenburg bei den katholischen Soldaten exerziert würde, jedoch von keinem Ordensmann, sondern von einem benachbarten Layen-Priester; es werde deshalb das Generalvikariat gebeten, einen der Graffschaft Oldenburg benachbarten Priester des Hochstifts Münster zu beordern, daß er sich alle halbe Jahre, zu Ostern und zu Michaelis, zur Pastoration der katholischen Soldaten nach Oldenburg verfüge und sich zu dem Ende bei dem Commandanten melde.

Kaplan Schulte in Cappeln traf infolge dieses Gesuchs das Loß, zu Ostern 1748 nach Oldenburg zu gehen, um bei den Soldaten der dortigen Garnison die divina zu verrichten. Er nahm sein Logis beim katholischen Postmeister von Hößten. Am 12. Okt. 1748 schreibt Dechant Meier zu Emstedt an den Generalvikar, daß Kaplan Schulte am Sabbath vor Simon und Judas (28. Okt.) wiederum nach Oldenburg gehen werde, und der dortige Kommandant von ihm (Dechant) bereits Nachricht habe. Er bitte für Schulte um die licentia binandi und um die facultas absolvendi in casibus reservatis, damit dieser in Oldenburg mit dem bestgrößten Nutzen wirken könne. Schulte kam aber zum zweiten Male nicht hin. Denn am 19. Okt. 1748 richtet er einen Brief an den Dechant, des Inhalts, es wäre ihm zu Ohren gekommen, daß „die Frau Postmeisterin (eine geborene Nienkerken) aus Oldenburg sich vor Kurzem in Bechta dahin ausgelassen“, es wäre ihr und den übrigen Katholiken in Oldenburg gar nicht angenehm, wenn der Kaplan aus Cappeln herüberkomme, da sie an dem jetzigen unbeständigen und unsichern Gottesdienste wenig oder gar kein Vergnügen fände. Sie werde deshalb auch das Logis weigern und die Requisite nicht mehr hergeben. Die Postmeisterin habe sich dann weiter dahin erklärt, es wäre ihr einziges Verlangen, daß alle Weltpriester in den Ämtern Cloppenburg, Bechta und Meppen einhellig sich weigerten, nach Oldenburg zu gehen, dann werde die Sache schon auf einen andern Fuß kommen. Unter solchen Umständen habe er keine Lust, nach Oldenburg zu reisen; statt Dank ernte man nur Verdruß, und da er zudem zur Zeit sich unwohl fühle, so bitte er, von seiner Person abzusehen und einen andern hinzusenden.

Man sieht aus dem Schreiben, was die Postmeisterin beabsichtigte. Die Patres sollten wieder herüberkommen, und sie hat ihre Absicht auch erreicht, wie wir gleich sehen werden. Dechant Meier berichtete die Absage des Kaplans Schulte nach Münster und fügte hinzu, daß nach Aussage des Paters Rudolph der Postmeister die Geistlichen verpflege. Sollte dieser den Unterhalt versagen, dann halte es schwer, einen Weltpriester dahin zu dirigieren. Er bittet deshalb um Verhaltungsmaßregeln. Der Michaelistermin stand aber vor der Thüre, Verhandlungen mit der dänischen Regierung waren nicht mehr möglich, also mußte für diesmal noch ein Weltpriester gesucht werden, der den Weg nach Oldenburg unternahm. Ein solcher fand

sich in der Person eines G. N. Bothe¹⁾, der mit der Vollmacht, die Soldaten-Seelsorge in der Garnison Oldenburg zu Michaelis 1748 zu exerzieren, zugleich den Auftrag erhielt, über seine Erlebnisse Bericht zu erstatten. Am 25. Okt. schreibt Bothe von Aschendorf aus, wo er vielleicht im Amte stand, an den Generalvikariats-Sekretär Rümper: „Habe hiemit zur schuldigen Antwort dienen sollen, daß außer Militair die übrigen Römisch Catholischen kein jus accedendi gehabt haben, doch connivendo seynd viele zu denen Sacramenten gekommen, wan man dem Commandanten ein gutes Wort gibt, auch die Wache, so vor das Haus gestellet wird, gütlich und manierlich begegnet. Der Gottesdienst wird 2 Mahl im Jahre, als umb Ostern und Michael, gehalten und zwar zu beyden Zeiten 3 Tage, den ersten und zweiten Tag wird zweimal gepredigt des Morgens und des Nachmittags. Den dritten Tag wird nur einmal gepredigt. Ich habe von hoher geistlicher Obrigkeit gehabt licentiam binandi in dominicis et festis, non vero in feriis. Die Arbeit ist zu Oldenburg mühselig sine congrua mercede. Wer diesen Dienst auf sich nimmt, der thut es ex amore proximi usw.“

Münster berichtete nunmehr an die dänische Regierung, daß es mit der Entsendung von Weltgeistlichen seinen Haken habe, und so erfolgte denn unter dem 25. Nov. 1748 ein königliches Reskript an die Regierung in Oldenburg dahingehend, daß, „nachdem Uns die Schwierigkeiten, welche sich bei der Verschreibung eines Laien-Priesters zur Vorsehung des Römisch Catholischen Gottesdienstes bey der Garnison in Unserer Stadt Oldenburg bishero herfürgethan haben, allergnädigst vorgetragen worden“, ins Künftige ein Franziskaner-Mönch zu den früher bestimmten Zeiten nach Oldenburg für das dortige katholische Militair vom Commandanten verschrieben werde. Man solle aber auf das Betragen solchen Franziskaner-Mönches fleißig acht haben und bei Verspürung einiger Mißbräuche sofort darüber nach Copenhagen berichten.

Durch einen Erlaß vom 25. April 1760 wird den Römisch-Katholischen Missionariis in Bremen erlaubt, ihren in der Grafschaft Delmenhorst befindlichen Glaubensgenossen die Sacramente in articulo mortis zu reichen, doch mit dem Beding, daß die Ad-

¹⁾ Was er war und wo er stand, wird nicht angegeben.

ministration bei den Sterbenden in aller Stille geschehe, ohne daß der Missionarius in geistlicher Kleidung oder mit sichtbarer Tragung des Sakramentes auf der Gasse erscheine, auch alles ohne unnötigen Aufenthalt, Austeilung der Sakramente an Gesunde oder sonstigen Unterschleif.

In das Bechtaer Kirchenbuch ist auf den 5. Mai 1766 eine in Oldenburg geschehene Kopulation eingetragen: Joannes Martinus Becker, acatholicus und Maria Dorothea Nolten, Oldenburgi copulati sunt 5. Mai 1766 a Patre Eudoxio Grote strictioris observantiae. Man vergleiche hiermit die Verfügung vom 14. Jan. 1743. Sollte hier überall die Postmeisterin thätig gewesen sein, dann hatte sie manches erreicht.

Zweites Kapitel.

Die oldenburgische Zeit, 1773 bis jetzt.

Inhalt: Den Katholiken der Stadt Oldenburg wird 1775 erlaubt, sich zweimal auf acht Tage einen Geistlichen kommen lassen zu dürfen. Verordnung vom Jahre 1783, betreffend die dauernde Niederlassung eines Geistlichen in der Stadt Oldenburg. Schreiben des kath. Pastors Wittrock in Wildeshausen. Der erste in Oldenburg ansässige katholische Geistliche Schulte. Sein Unterhalt. Schulte wird Pastor in Langförden. Oldenburg bleibt fast 1½ Jahre wegen Mangels an Mitteln vakant. Kaplan Siemer und die ihm übergebene Instruktion. Siemers Verhalten während der französischen Okkupation. Sein Bericht über die katholische Sache in Oldenburg an das Generalvikariat, 1811. Die Bewohner Oldenburgs unter der franz. Herrschaft. Die Kapläne Weborg, Vorwald und Niemöller. Die Bulle De salute animarum; die Kaplanei zur Pfarre erhoben. Die Pastöre von 1839 an bis jetzt. Die frühere und die jetzige Kirche. Kirchenpatron. Kollatio. Kirchenbücher. Glocken. Umfang der Pfarre. Seelenzahl. Der zweite und dritte Geistliche. Die Wohnungen des Pastors und der Kapläne.

Mit dem Jahre 1773 ging die dänische Herrschaft in Oldenburg zu Ende; der Herzog von Holstein-Gottorp und Fürstbischof zu Lübeck, Friedrich August, trat in den Besitz der Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst, und im darauffolgenden Jahre 1774 wurden diese Gebiete zu einem Herzogtum erhoben. Für die Katholiken